

**Antrag auf Genehmigung eines Zusätzlichen
Abrechnungsmechanismus, gemäß Artikel
44 (3) der Verordnung (EU) 2017/2195 zur
Festlegung einer Leitlinie über den Sys-
temausgleich im Elektrizitätsversorgungs-
system**

18. Dezember 2018

IN-ERWÄGUNG-NACHSTEHENDER-GRÜNDE

- 1) ~~Austrian Power Grid AG (APG) stellt als Übertragungsnetzbetreiberin der Regelzone APG den vorliegenden Antrag gemäß Artikel 5 (4) g) iVm Artikel 44 (3).~~
- 2) ~~Artikel 44 (3) der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem gibt ÜNB die Möglichkeit, einen Vorschlag für einen zusätzlichen, von der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen getrennten Abrechnungsmechanismus zur Abrechnung der Beschaffungskosten für Regelleistung gemäß Kapitel 5 dieses Titels, der Verwaltungskosten und sonstiger durch den Systemausgleich bedingter Kosten [zu] entwickeln. Der zusätzliche Abrechnungsmechanismus wird auf Bilanzkreisverantwortliche angewandt. Dies sollte vorzugsweise durch Einführung einer Funktion für die Knappheitspreisbildung erfolgen. Wählen die ÜNB einen anderen Mechanismus, sollten sie dies in dem Vorschlag begründen. Dieser Vorschlag bedarf der Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde.~~
- 3) ~~Artikel 44 (2) der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem verpflichtet Übertragungsnetzbetreiber dass durch das finanzielle Ergebnis der Abrechnung gemäß den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Titels in der von der zuständigen Regulierungsbehörde festgelegten Regulierungsperiode [kein] wirtschaftlicher Gewinn oder Verlust entsteht. Andernfalls ist das finanzielle Ergebnis nach den anwendbaren nationalen Bestimmungen an die Netznutzer weiter[zu]geben.~~
- 4) ~~Artikel 5 (4) der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem erfordert hinsichtlich (g) dem zusätzliche[n], von der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen getrennte[n] Abrechnungsmechanismus die fallweise Genehmigung aller Regulierungsbehörden jedes betroffenen Mitgliedstaats. Dabei kann der Mitgliedstaat gegenüber der betroffenen Regulierungsbehörde eine Stellungnahme abgeben.~~
- 5) ~~Artikel 5 (5) der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem dass legt fest, dass der Antrag den vorgesehenen Zeitraum ihrer Umsetzung und eine Beschreibung ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele dieser Verordnung enthält. Die Umsetzung muss innerhalb von zwölf Monaten nach der Genehmigung durch die zuständigen Regulierungsbehörden erfolgen.~~
- 6) ~~Artikel 10 (1) der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem sieht vor, die gemäß dieser Verordnung für die Einreichung von Vorschlägen für Modalitäten oder Methoden oder für deren Änderungen zuständigen ÜNB die Interessenträger [...], einschließlich der relevanten Behörden jedes Mitgliedstaats, über einen Zeitraum von mindestens einem Monat zu den Entwürfen von Vorschlägen für Modalitäten oder Methoden und andere Durchführungsmaßnahmen zu konsultieren.~~
- 7) ~~Artikel 10 (6) der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem bestimmt, die aus den Konsultationen [...] hervorgegangenen Stellungnahmen der Interessenträger in angemessener Weise zu berücksichtigen, bevor sie der Regulierungsbehörde ihre Vorschläge zur Genehmigung vorlegen. In allen Fällen ist zusammen mit dem Vorschlag eine fundierte Begründung vorzulegen, weshalb die aus der Konsultation hervorgegangenen Stellungnahmen berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt wurden, die rechtzeitig — vor oder gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Vorschlags für Modalitäten oder Methoden — zu veröffentlichen ist. Der gegenständliche Antrag ist als Vorschlag zu verstehen.~~

~~8) Artikel 13 (1) der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem sieht vor, dass der ÜNB die ihm mit dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Dritte übertragen, sofern der Dritte die betreffende Aufgabe mindestens genauso wirksam wahrnehmen kann wie der übertragende ÜNB. Der übertragende ÜNB ist weiterhin für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung verantwortlich und stellt dabei unter anderem sicher, dass die zuständigen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 37 der Richtlinie 2009/72/EG Zugang zu den für die Beobachtung erforderlichen Informationen haben.~~

~~9) Die Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem bestimmt gemäß der Bestimmung in Artikel 65 (2), dass die Bestimmungen der Artikel [...] 44 [...] dieser Verordnung [...] ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Verordnung anwendbar werden.~~

~~REICHT AUSTRIAN POWER GRID FOLGENDEN ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINES ZUSÄTZLICHEN ABRECHNUNGSMECHANISMUS, GEMÄSS ARTIKEL 44 (3) DER VERORDNUNG (EU) 2017/2195 ZUR FESTLEGUNG EINER LEITLINIE ÜBER DEN SYSTEMAUSGLEICH IM ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNGSSYSTEM BEI DER REGULIERUNGSBEHÖRDE ENERGIE CONTROL AUSTRIA EIN.~~

Artikel 1 – Gegenstand und Umfang

1. Artikel 44 (3) der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem ermöglicht es Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB), *einen zusätzlichen, von der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen getrennten, Abrechnungsmechanismus zur Abrechnung der Beschaffungskosten für Regelleistung gemäß Kapitel 5 dieses Titels, der Verwaltungskosten und sonstiger durch den Systemausgleich bedingter Kosten zu entwickeln.* Der zusätzliche Abrechnungsmechanismus wird auf Bilanzgruppenverantwortliche angewandt.

Artikel 2 – Definitionen und Interpretationen

1. In diesem Antrag werden die Begriffsbestimmungen der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem verwendet.
2. Ferner gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - (a) „Erzeugungsumsätze“ bezeichnet die Summe der Erzeugung (Erzeugungszählwerte) als Teil des Gesamtenergieumsatzes einer Bilanzgruppe
 - (b) „Verbrauchsumsätze“ bezeichnet die Summe der Verbrauchszählwerte als Teil des Gesamtenergieumsatzes einer Bilanzgruppe
 - (c) „Bilanzgruppe“ bezeichnet die österreichische Entsprechung des Begriffs „Bilanzkreis“ der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

Artikel 3 – Zusätzlicher Abrechnungsmechanismus (ZAM)

1. Mit dem ZAM werden die Kosten der Vorhaltung von Tertiärregelleistung verrechnet. Der ZAM wird den einzelnen Bilanzgruppenverantwortlichen auf Basis ihrer Erzeugungs- und Verbrauchsumsätze verrechnet. Für die beiden Umsatzarten wird ein Preis berechnet, indem die monatlichen Gesamtkosten für die Vorhaltung von Tertiärregelleistung durch die Summe aller Erzeugungsumsätze und aller Verbrauchsumsätze aller Bilanzgruppen geteilt werden. Das Ergebnis ist ein Preis (€ pro MWh), den alle Bilanzgruppenverantwortlichen pro MWh ihres Erzeugungsumsatzes und pro MWh ihres Verbrauchsumsatzes zu entrichten haben.

2. Von der Verwendung einer Funktion der Knappheitspreisbildung wurde abgesehen. Eine Funktion für die Knappheitspreisbildung auf Basis der Bilanzgruppenabweichung führt zu einer Erhöhung der effektiven Verrechnungspreise für die Bilanzgruppenabweichung und konzentriert sich so vor allem auf jene Bilanzgruppenverantwortlichen mit hohen Abweichungen. Aufgrund der durch die aktuelle Modelländerung deutliche Erhöhung der Ausgleichsenergiepreise scheint eine zusätzliche Erhöhung durch die Verwendung einer Funktion der Knappheitspreisbildung zum aktuellen Zeitpunkt nicht geboten. Das gegenständliche Modell versucht, im Vergleich zum bis Ende 2018 gültigen Modell der Kostentragung, keine zusätzlichen Belastungen herbeizuführen, die nicht ohnehin durch die Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem geboten sind. Die Verrechnung auf Basis der Erzeugungs- und Verbrauchsumsätze der Bilanzgruppen schafft eine breite Verrechnungsbasis und ausgewogene Belastung von sowohl erzeuger- als auch verbrauchsdominierten Bilanzgruppen. Der ZAM schafft kein Präjudiz für eine zukünftige gesetzliche Regelung der Tragung der Regelleistungskosten.

Artikel 4 – Verrechnung des ZAM

1. APG überträgt gemäß Artikel 13 (1) der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem die Verrechnung des Zusätzlichen Abrechnungs-mechanismus mit den Bilanzgruppen an die APCS Power Clearing and Settlement AG, FN 196976x, Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien (APCS). Es ist davon auszugehen, dass APCS die Verrechnung des ZAM *mindestens genauso wirksam wahrnehmen kann*, wie der übertragende ÜNB APG. Der Nachweis, dass APCS *in der Lage ist, die zu übertragenden Aufgaben zu erfüllen*, ist mit der Verrechnungspraxis von Ausgleichsenergie und Clearinggebühren gegeben.
2. APG unterrichtet die zuständige Regulierungsbehörde E-Control mit dem vorliegenden Antrag über die Übertragung der Aufgabe "Verrechnung des ZAM" an APCS.
3. APG verrechnet die angefallenen Tertiärregelleistungskosten monatlich an die APCS. Die Verrechnung des Zusätzlichen Abrechnungsmechanismus an die Bilanzgruppenverantwortlichen erfolgt durch APCS.

Artikel 5 – Inkrafttreten

1. Die Anwendung des Zusätzlichen Abrechnungsmechanismus erfolgt ab 01.01.2019 und somit erstmalig für das Verrechnungsmonat Jänner 2019.
2. Der ÜNB kann unter Einhaltung des Verfahrens gemäß Artikel 6 der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem bei der nationalen Regulierungsbehörde einen Antrag auf Abänderung und/oder Zurücknahme eines ZAM stellen.

Artikel 6 – Außerkrafttreten

Der Zusätzliche Abrechnungsmechanismus tritt außer Kraft, sobald die Systemnutzungsentgelte-Verordnung gemäß § 135 Abs 2 EIWG, mit der das Regelleistungsentgelt gemäß § 131 EIWG festgesetzt wird, in Kraft tritt